

**Gemeinde Nuthe-Urstromtal**  
**B-Plan „Solarpark Frankenförde – An der L 80“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



**Oktober 2022**

**Gemeinde Nuthe-Urstromtal**  
**B-Plan „Solarpark Frankenförde – An der L 80“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Auftraggeber:** Bruckbauer & Hennen GmbH  
Schillerstraße 44  
14913 Jüterbog

**Bearbeitung:**   
Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung  
Berkenbrücker Dorfstr. 11  
14947 Nuthe-Urstromtal

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. H. Hartong  
W. Suckow

Oktober 2022

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass, Aufgabenstellung.....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>2</b> | <b>Untersuchungsraum .....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>3</b> | <b>Untersuchungsmethodik.....</b>  | <b>9</b>  |
|          | 3.1 Brutvögel .....  | 9         |
|          | 3.2 Reptilien.....   | 9         |
|          | 3.3 Amphibien .....  | 9         |
| <b>4</b> | <b>Ergebnisse .....</b>  | <b>10</b> |
|          | 4.1 Brutvögel .....  | 10        |
|          | 4.2 Reptilien.....   | 15        |
|          | 4.3 Amphibien .....  | 15        |
| <b>5</b> | <b>Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....</b> | <b>16</b> |
|          | 5.1 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit.....  | 16        |
|          | 5.1.1 Brutvögel, Niststätten .....   | 16        |
|          | 5.1.2 Reptilien .....  | 17        |
|          | 5.1.3 Amphibien .....  | 17        |
|          | 5.2 Vermeidungsmaßnahmen .....   | 17        |
|          | 5.2.1 Brutvögel.....   | 17        |
|          | 5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....                                     | 18        |
|          | 5.3.1 Brutvögel.....   | 18        |
| <b>6</b> | <b>Literatur .....</b>   | <b>20</b> |

### **Abbildungsverzeichnis**

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraumes .....         | 6  |
| Abbildung 2: B-Plan Vorentwurf (Stand April 2022) ..... | 7  |
| Abbildung 3: Brutvogelreviere .....                     | 14 |

### **Tabellenverzeichnis**

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Brut- und Gastvögel ..... | 12 |
| Tabelle 2: Amphibien.....            | 15 |

## 1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Landkreis Teltow-Fläming) plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Frankenförde – An der L 80“. Im Rahmen des B-Plans ist innerhalb der Baugrenzen eine weitgehend vollständige Ausweisung der Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Nutzungsänderungen und Eingriffe, von denen Tiere und deren Lebensräume betroffen sein können, vorbereitet. Im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan sind diese Belange des Artenschutzes, insbesondere eine mögliche Betroffenheit besonders und streng geschützter Tierarten, zu berücksichtigen.

Potenziell durch die geplanten Nutzungsänderungen betroffene geschützte Arten sind im Untersuchungsraum unter den Brutvögeln, Reptilien und ggf. auch unter den Amphibien zu erwarten. Aufgrund der vorherrschenden Spargelnutzung ist eine Bedeutung des Gebietes als Nahrungs- und Rasthabitat für Großvögel, wie nordische Gänse oder Kraniche, nicht zu erwarten.

In dem vorliegenden Gutachten werden für das vorgesehene B-Plangebiet die Untersuchungsergebnisse zum Brutvogelbestand sowie zum Vorkommen von Reptilien, insbesondere der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), dargestellt. Weiterhin erfolgt eine Einschätzung zu einer möglichen Betroffenheit von Amphibienarten.

Aufbauend auf der Bestandsanalyse werden mögliche Auswirkungen des B-Plans in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben bewertet und es werden Hinweise zu geeigneten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gegeben.

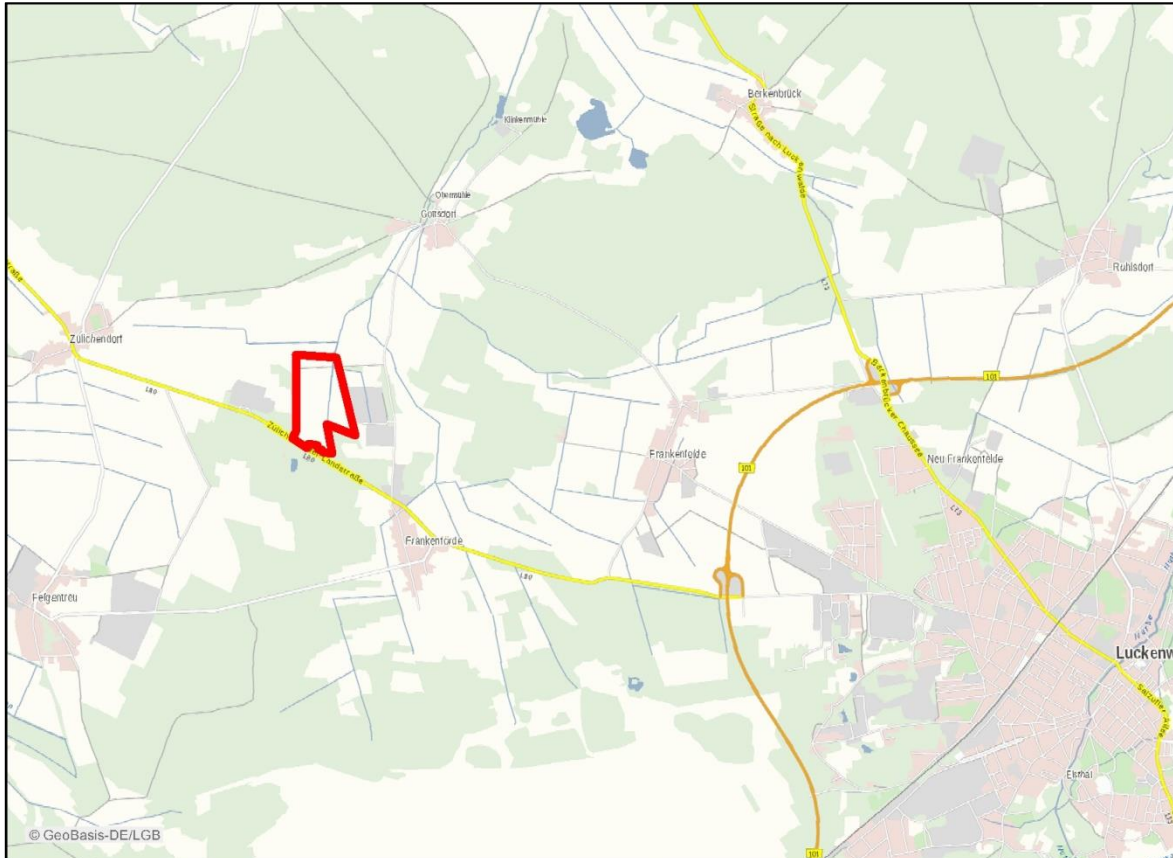
## 2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt nordwestlich der Ortschaft Frankenförde, nördlich der Landesstraße L 80 (vgl. Abbildung 1). Der B-Plan umfasst eine Fläche von ca. 40 Hektar.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befinden sich fast ausschließlich derzeit landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Für diese Freiflächen sehen die Festsetzungen des B-Plans eine weitgehend vollständige Nutzung für Photovoltaik vor (vgl. Abbildung 2). Nur im südlichen Teil des Planungsgebietes und im Nordosten sind kleinflächig Waldrandbereiche einbezogen. Diese bleiben in ihrer derzeitigen Form erhalten. Angrenzende kleinere Freiflächen sowie ein 20 Meter breiter Streifen im Bereich einer Stromleitungstrasse sind ebenfalls von einer Photovoltaiknutzung ausgenommen. Hier ist eine Dauergrünlandnutzung vorgesehen.

Die zentrale Ackerfläche des Planungsgebietes unterliegt derzeit einer Intensivnutzung als Spargelacker. Im Norden und Osten des Gebietes werden weitere größere Teilflächen zum Getreide- bzw. Kartoffelanbau genutzt. Im Nordosten ist zudem eine kleinere Brachfläche mit Gras- und Staudenfluren vorhanden. Von Nord nach Süd quert im östlichen Teil ein Entwässerungsgraben das B-Plangebiet.

Im Süden grenzen an das Untersuchungsgebiet Waldflächen, überwiegend Kiefernforste, teilweise aber auch Laubwaldbestände. Im Westen, Norden und Osten schließen sich überwiegend weitere Ackerflächen sowie ein kleinerer Kiefernbestand im Westen und ein Laubgehölz im Nordosten an. Östlich des B-Plangebietes befindet sich zudem eine seit längerem bestehende Photovoltaikanlage.



**Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraumes**

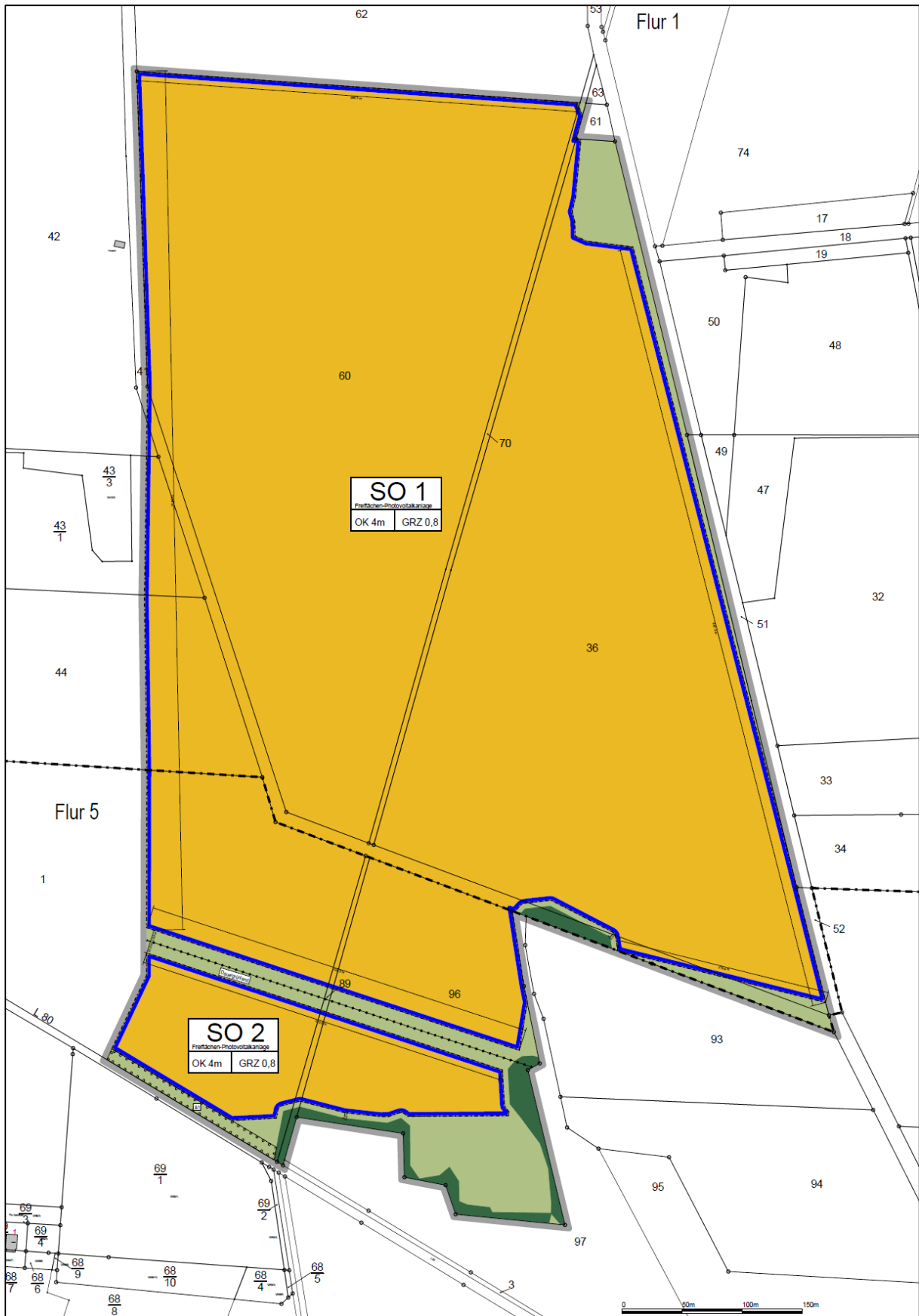


Abbildung 2: B-Plan Vorentwurf (Stand April 2022)



**Foto 1: Spargelacker im Süden**



**Foto 2: Spargelacker im mittleren Teil**



**Foto 3: Graben mit Röhricht und angrenzendem Getreideacker im Osten**



**Foto 4: Brache im Osten**



**Foto 5: Angrenzendes Kiefernwäldchen im Westen**



**Foto 6: Angrenzender Laubwald im Süden**



## 3 Untersuchungsmethodik

### 3.1 Brutvögel

Die Kartierungen zur Avifauna sind flächendeckend innerhalb des geplanten B-Plangebietes und in direkt angrenzenden Bereichen durchgeführt worden. Dabei wurden sämtliche festgestellten Brut- und Gastvogelarten aufgenommen. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch die Revierkartierungsmethode (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Insgesamt wurden sechs flächendeckende Begehungen, je eine im März und April sowie jeweils zwei im Mai und Juni 2022 durchgeführt. Der Abstand zwischen den einzelnen Begehungen betrug mindestens eine Woche. Die Kartierungen erfolgten überwiegend in den frühen Morgenstunden bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Wind, kein Regen).

Während der Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in Tageskarten eingetragen. Dabei wurde besonderer Wert auf Revier anzeigende Merkmale (v. a. Gesang), Hinweise auf Bruten (Nester, Bruthöhlen, Nestbau, Fütterung von Jungen) und die gleichzeitige Registrierung benachbarter Reviere gelegt. Nachweise von Durchzüglern und Nahrungsgästen wurden ebenfalls aufgenommen und in den Tageskarten verzeichnet.

### 3.2 Reptilien

Die Kartierungen zur Reptilienfauna konzentrierten sich auf den Nachweis möglicher Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Potenziell geeignete Habitate der Art, wie Gras- und Hochstaudenbestände, Brachen, trocken-warme Säume und Gehölzränder, wurden durch langsames Absuchen, insbesondere von potenziellen Sonnplätzen sowie von natürlichen und künstlichen Verstecken, kontrolliert.

Zur Erfassung der Reptilien fanden sechs Begehungen von April bis September 2022 bei günstigen sonnigen und warmen, aber nicht zu heißen Witterungsbedingungen statt.

### 3.3 Amphibien

Das einzige potenziell als Amphibienlaichhabitat geeignete Gewässer im Untersuchungsraum ist ein Entwässerungsgraben der das Gebiet von Nord nach Süd durchzieht.

Zur Laichzeit der verschiedenen Amphibienarten von April bis Juni 2022 sind an drei Terminen Kontrollen durchgeführt worden. Dabei wurde auf günstige Witterungsbedingungen, insbesondere hohe Temperaturen, geachtet.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch Sichtbeobachtungen, Nachweise von Laichballen und –schnüren und Larven sowie durch Verhören der artspezifischen Rufe.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet und in direkt angrenzenden Lebensräumen konnten insgesamt 39 Vogelarten nachgewiesen werden. Von diesen sind 34 als Brutvögel einzustufen und weitere fünf Arten wurden als Durchzügler oder Nahrungsgäste registriert.

In Tabelle 1 sind die kartierten Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad in Brandenburg und Deutschland (RYSILAVY, MÄDLÖW 20019, RYSILAVY et al. 2020), der Einstufung nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und zum Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie zur festgestellten Revieranzahl bei den Brutvögeln aufgeführt.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten ist der Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) sowohl landes- als auch bundesweit als vom Aussterben bedroht eingestuft. Weiterhin gelten in Brandenburg und deutschlandweit der Bluthänfling (*Acanthis cannabina*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als gefährdet. In Brandenburg sind zusätzlich der Neuntöter (*Lanius collurio*) und nach der Bundesliste der Kuckuck (*Cuculus canorus*) als gefährdet eingestuft. Der Baumpieper (*Anthus trivialis*) steht landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste. Es handelt sich hierbei um Arten mit zurückgehenden Beständen, die aktuell aber noch nicht als gefährdet einzustufen sind.

Von den Gastvogelarten gilt in Brandenburg der Wiedehopf (*Upupa epops*) als gefährdet und der Graureiher (*Ardea cinerea*) steht auf der Vorwarnliste.

Sämtliche nachgewiesenen Vogelarten zählen gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie zu den europäischen Vogelarten und damit nach dem BNatSchG zu den besonders geschützten Tierarten. Eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie kommt mit dem Neuntöter (*Lanius collurio*) als Brutvogel vor, der damit zudem als streng geschützt gilt. Weitere Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie streng geschützte Arten, wie Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wiedehopf (*Upupa epops*), wurden als Nahrungsgäste registriert.

Die Lage der Revierzentren der nachgewiesenen Brutvogelarten ist in Abbildung 3 dargestellt. Die festgestellten Reviere konzentrieren sich besonders auf die an das B-Plangebiet angrenzenden Waldränder und Gehölzbestände.

Auf der größeren zentralen Ackerfläche konnte trotz der intensiven Nutzung durch Spargelanbau die Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit drei Revieren festgestellt werden. Als Offenlandart meidet die Feldlerche vertikale Strukturen, wie Waldränder oder höhere Gehölzbestände, so dass sich die Reviere im mittleren und nördlichen Teil befinden. Aufgrund der häufigen Störungen während der Spargelernte, der Folienabdeckung sowie weitgehend fehlender Vegetationsbestände zur Brutzeit, ist von einem sehr eingeschränkten oder fehlenden Bruterfolg auszugehen.

Weitere Brutreviere der Feldlerche wurden auf der Ackerfläche im Osten sowie auf der Brache im Nordosten nachgewiesen. Auf einem schmalen Ackerstreifen im Norden des Gebietes, der sich zwischen zwei Spargelanbauflächen erstreckt, befanden sich vier weitere, teilweise randliche, Feldlerchenreviere. Die Reviere dürften sich hier aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten zur Nestanlage auf den angrenzenden Spargelflächen konzentrieren.

Nach den aktuellen Roten Listen gilt die Feldlerche aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen sowohl in Brandenburg als auch bundesweit als gefährdet (RYS LAVY, MÄDLOW 2019, RYS LAVY et al. 2020).

Mit drei Revieren der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) kommt im Untersuchungsraum eine weitere Offenlandart landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Zwei Reviere konnten auf der nördlichen Ackerfläche und ein weiteres an der Ackerfläche im Osten nachgewiesen werden.

Eine Brachfläche mit angrenzendem Graben im Nordosten des Gebietes wird von je einem Brutpaar des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) und der Goldammer (*Emberiza citrinella*) besiedelt.

Besonders hervorzuheben ist der Brutnachweis des Steinschmätzers (*Oenanthe oenanthe*). Die Art ist regional als Brutvogel extrem selten und gilt als vom Aussterben bedroht. Der Steinschmätzer besiedelt offene bis halboffene Landschaftsräume auf trockenen Sandstandorten mit lückiger oder fehlender Vegetation. Für die Nestanlage werden Spalten oder Höhlungen in Bodennähe, z. B. in Steinhaufen oder Wurzelstöcken, genutzt. Im Untersuchungsraum befand sich der Brutplatz des Steinschmätzers in einem Rohr an einem kleinen Gebäude, knapp außerhalb der B-Plangrenze im Nordwesten des Planungsgebietes.

Mit dem Wiedehopf (*Upupa epops*) konnte eine weitere anspruchsvolle Vogelart als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt werden. Mehrfache Nachweise sowie Rufe in der näheren Umgebung lassen auf ein Brutvorkommen außerhalb des B-Plangebietes schließen.



**Foto 7: Bruthabitat des Steinschmätzers**



**Foto 8: Bruthabitat des Steinschmätzers**

Waldränder und Kleingehölze grenzen v. a. im Süden und Westen an die B-Plangrenzen an. Nur kleinflächig sind diese im Süden und Nordosten auch Bestandteil des B-Plangebietes. Diese Gehölze mit angrenzenden Säumen und Brachen bieten verschiedenen Brutvogelarten halboffener Lebensräume geeignete Habitatbedingungen. Mit dem Neuntöter (*Lanius collurio*) konnte eine anspruchsvollere Art entsprechender Lebensräume mit einer hohen Zahl von vier Revieren in Randbereichen des Untersuchungsraumes registriert werden.

Der landesweit als gefährdet eingestufte Neuntöter nutzt als Bruthabitat dichtere, niedrigwüchsige Gebüsche und Baumbestände mit angrenzenden insektenreichen Offenlandhabitaten. Ähnliche Habitate besiedelt auch der ebenfalls als gefährdet eingestufte Bluthänfling (*Acanthis cannabina*). Mit einem Revier wurde die Art im Nordwesten des Planungsgebietes nachgewiesen.

Weitere typische Arten halboffener, durch Gehölze strukturierter Habitate sind Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Chloris chloris*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Besonders die Waldränder und strukturreichen Baum- und Gebüschbestände mit angrenzenden Gras- und Staudensäumen bieten den genannten Arten günstige Habitatbedingungen. Die Kleingehölze werden dabei als Nistplatz sowie als Sitz- und Singwarte genutzt und angrenzende Säume oder Ruderalflächen mit vielfältiger Vegetation sind für die Nahrungssuche von hoher Bedeutung.

In den Röhricht- und Hochstaudenbeständen des Entwässerungsgrabens konnte im Norden und Süden jeweils ein Brutpaar des Sumpfrohrsängers (*Acrocephalus palustris*) registriert werden.

Die Laub- und Kiefernwaldränder im Untersuchungsraum werden daneben von verschiedenen, in entsprechenden Lebensräumen noch verbreitet vorkommenden Brutvögeln, wie Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), besiedelt. Mit den beiden in Brandenburg bzw. bundesweit auf der Vorwarnliste stehenden Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) kommen in den Waldbeständen zudem zwei Arten, die aktuelle Bestandsrückgänge aufweisen, vor.

Auch Höhlenbrüter sind mit einer höheren Zahl an Arten vertreten. Es kommen Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Picoides major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Weidenmeise (*Parus montanus*) vor. Die Arten finden besonders in den durch ältere Baumbestände geprägten Gebietsteilen geeignete Höhlenbäume als Nisthabitat.

Von den nachgewiesenen Gastvogelarten nutzen die Greifvogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) die Acker- und Brachflächen als Nahrungshabitat. Die ebenfalls als Nahrungsgäste festgestellten Graureiher (*Ardea cinerea*) weisen eine kleine Brutkolonie in einem älteren Kiefernbestand südlich der Landesstraße L 80 auf.

**Tabelle 1: Brut- und Gastvögel**

| Art                                      | RL Bbg<br>1) | RL D<br>1) | Anhang<br>I VRL<br>2) | Schutz<br>3) | Status<br>4) | Reviere |
|--|--------------|------------|-----------------------|--------------|--------------|---------|
| Amsel<br><i>Turdus merula</i>            |              |            |                       | §            | B            | 3       |
| Bachstelze<br><i>Motacilla alba</i>      |              |            |                       | §            | B            | 1       |
| Baumpieper<br><i>Anthus trivialis</i>    | V            | V          |                       | §            | B            | 1       |
| Blaumeise<br><i>Cyanistes caeruleus</i>  |              |            |                       | §            | B            | 3       |
| Bluthänfling<br><i>Linaria cannabina</i> | 3            | 3          |                       | §            | B            | 1       |
| Buchfink<br><i>Fringilla coelebs</i>     |              |            |                       | §            | B            | 13      |

| Art   | RL Bbg 1) | RL D 1) | Anhang I VRL 2) | Schutz 3) | Status 4) | Reviere   |
|---|-----------|---------|-----------------|-----------|-----------|-----------|
| Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>             |           |         |                 | §         | B         | 1         |
| Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>               | 3         | 3       |                 | §         | B         | 10        |
| Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>             |           |         |                 | §         | B         | 1         |
| Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>   |           |         |                 | §         | B         | 2         |
| Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> |           |         |                 | §         | B         | 1         |
| Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>            |           |         |                 | §         | B         | 5         |
| Graureiher <i>Ardea cinerea</i>                 | V         |         |                 | §         | N         |           |
| Grünfink <i>Chloris chloris</i>                 |           |         |                 | §         | B         | 2         |
| Grünspecht <i>Picus viridis</i>                 |           |         |                 | §§        | B         | 1         |
| Haubenmeise <i>Lophophanes cristatus</i>        |           |         |                 | §         | B         | 2         |
| Kohlmeise <i>Parus major</i>                    |           |         |                 | §         | B         | 6         |
| Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>                  |           | 3       |                 | §         | B         | 2         |
| Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>          |           |         |                 | §         | B         | 1         |
| Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>       |           |         |                 | §         | B         | 5         |
| Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>         |           |         |                 | §         | B         | 2         |
| Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>                 |           |         |                 | §         | N         |           |
| Neuntöter <i>Lanius collurio</i>                | 3         |         | I               | §§        | B         | 4         |
| Pirol <i>Oriolus oriolus</i>                    |           | V       |                 | §         | B         | 4         |
| Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>             |           |         |                 | §         | B         | 4         |
| Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>           |           |         |                 | §         | B         | 1         |
| Rotmilan <i>Milvus milvus</i>                   |           |         | I               | §§        | N         |           |
| Schafstelze <i>Motacilla flava</i>              |           |         |                 | §         | B         | 3         |
| Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>        |           |         |                 | §         | B         | 1         |
| Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>              |           |         | I               | §§        | N         |           |
| Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>            |           |         |                 | §         | B         | 1         |
| Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>         | 1         | 1       |                 | §         | B         | 1         |
| Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>            |           |         |                 | §         | B         | 1         |
| Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>   |           |         |                 | §         | B         | 2         |
| Tannenmeise <i>Periparus ater</i>               |           |         |                 | §         | B         | 2         |
| Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>   |           |         |                 | §         | B         | 1         |
| Weidenmeise <i>Poicile montanus</i>             |           |         |                 | §         | B         | 2         |
| Wiedehopf <i>Upupa epops</i>                    | 3         | 3       |                 | §§        | N         |           |
| Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>          |           |         |                 | §         | B         | 2         |
| <b>Brutvogelarten</b>                           |           |         |                 |           |           | <b>34</b> |
| <b>Gesamtartenzahl</b>                          |           |         |                 |           |           | <b>39</b> |

1) nach RYSLAVY, MÄDLÓW (2019) und RYSLAVY et al. (2020)

1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet  
V = Arten der Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen

R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion  
D = Daten defizitär

2) Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

3) nach Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz:

§ = besonders geschützte Tierarten

§§ = streng geschützte Tierarten

4) B = Brutvogel N = Nahrungsgast D = Durchzügler

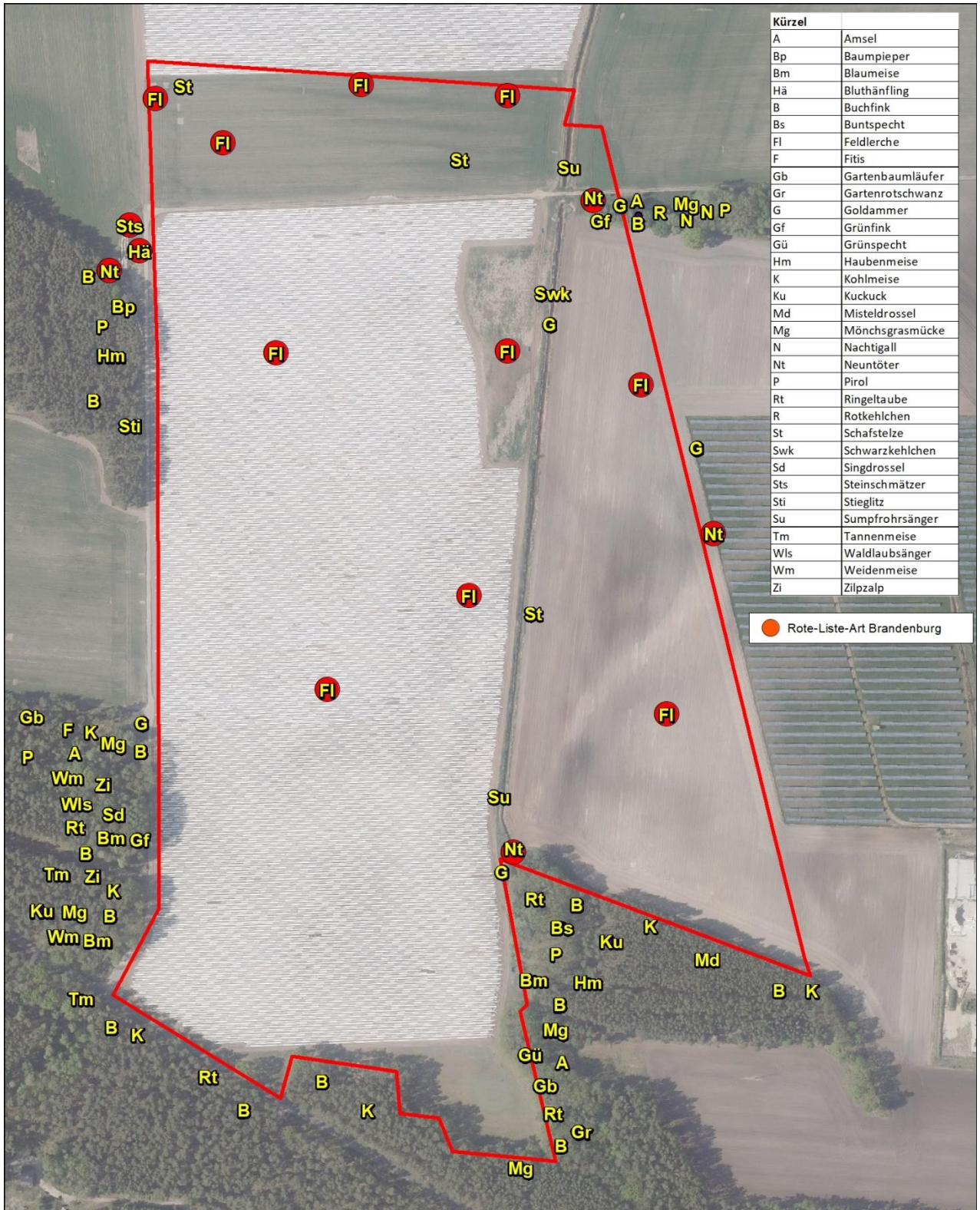


Abbildung 3: Brutvogelreviere

## 4.2 Reptilien

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten im Untersuchungsraum keine Reptilien nachgewiesen werden. Aufgrund der intensiven Ackernutzung bietet der überwiegende Teil der B-Planflächen für Vertreter der Artengruppe keine geeigneten Habitatbedingungen. Die geringen Anteile an breiteren Säumen und Brachflächen, z. B. an dem das Gebiet querenden Entwässerungsgraben, weisen eine homogene, dichte und hochwüchsige Gras- und Staudenvegetation auf mäßig feuchten Standorten auf. Diese bietet für Reptilien keine günstigen Habitatbedingungen. In den trockeneren Ackerrandbereichen sind überwiegend nur sehr schmale Saumstreifen ausgebildet, die nicht als Reptilienlebensraum geeignet sind.

Insbesondere für ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) fehlen im Untersuchungsraum größere trocken-warme, strukturreiche Habitate, sowohl mit offenen, lückig bewachsenen Bereichen als auch mit dichter Vegetation und Gehölzrändern.

## 4.3 Amphibien

Für Amphibienarten stellt ausschließlich der das Planungsgebiet querende Entwässerungsgraben ein potenzielles geeignetes Fortpflanzungshabitat dar. Hinweise auf eine Nutzung des Grabens als Laichgewässer durch Amphibien konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen nicht gefunden werden. Es wurden ausschließlich einzelne Exemplare des Teichfroschs (*Rana kl. esculenta*) nachgewiesen. Der Teichfrosch ist eine nicht gefährdete und noch verbreitet vorkommende Amphibienart, die sich ganzjährig überwiegend in Gewässernähe aufhält.

**Tabelle 2: Amphibien**

| Art                                   | RL Bbg 1) | RL D 1) | FFH 2) | Schutz 3) |
|---------------------------------------|-----------|---------|--------|-----------|
| Teichfrosch <i>Rana kl. esculenta</i> |           |         |        | §         |

- 1) Rote Liste Brandenburg und Deutschland SCHNEEWEIB et al. (2004) und Rote-Liste-Gremium Amphibien u. Reptilien (2020b)  
 1 = Vom Aussterben bedroht    2 = Stark gefährdet    3 = Gefährdet    R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion  
 V = Arten der Vorwarnliste    G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- 2) FFH-Richtlinie II = Arten des Anhangs II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen)  
 IV = Arten des Anhangs IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)
- 3) Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz:    § = besonders geschützte Tierarten    §§ = streng geschützte Tierarten

## 5 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Solarpark Frankenförde – An der L 80“ werden Festsetzungen getroffen, durch die eine Änderung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung vorbereitet wird. Im Bereich der für eine Photovoltaiknutzung vorgesehenen Flächen ist mit einer deutlichen Lebensraumveränderung für die derzeit vorhandenen Tierarten zu rechnen. Weiterhin sind baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Vorhaben erfordern eine Prüfung, inwieweit durch die Festsetzungen des B-Plans Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten, u. a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten, eintreten können.

Dabei ist zu bewerten,

- ob Individuen der entsprechenden Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- ob entsprechende Arten erheblich gestört werden können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) und
- ob die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechender Arten beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

### 5.1 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit

#### 5.1.1 Brutvögel, Niststätten

Aufgrund der Besiedlung des B-Plangebiets durch Brutvögel muss während der Brutzeit von Februar bis Oktober bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Ackerflächen, Gehölzen, Brachflächen oder Säumen erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) und damit mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 gerechnet werden.

Weiterhin kann es zu einem Verlust vorhandener Fortpflanzungsstätten der festgestellten Brutvogelarten und damit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 kommen. Baubedingt ist mit Störwirkungen zu rechnen. Diese können bei störungsempfindlicheren Vogelarten zu einer Aufgabe von Bruten führen.

Betroffen sind potenziell alle nachgewiesenen Brutvogelarten innerhalb des B-Plangebietes.



Nutzungsänderungen sind für das B-Plangebiet im Bereich von derzeit als Acker bzw. Brache genutzten Flächen vorgesehen, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Eine Betroffenheit besteht damit insbesondere für die in diesen Bereichen nachgewiesenen zehn Brutpaare der gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*), je zwei Brutpaare der Schafstelze (*Motacilla flava*) und des Sumpfrohrsängers (*Acrocephalus palustris*) sowie je ein Brutpaar der Goldammer (*Emberiza citrinella*) und des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*).

Der Entwurf des B-Plans sieht eine Errichtung von Photovoltaikanlagen ausschließlich auf derzeit als Acker oder Brachen genutzten Flächenanteilen vor. Die innerhalb des B-Plangebietes liegenden Gehölzflächen im Nordosten und Süden, die durch eine artenreichere Brutvogelfauna besiedelt sind, bleiben erhalten. Es ist daher nicht von einer Betroffenheit der derzeit bestehenden Brutvogelhabitate in diesen Bereichen auszugehen.

Die Niststätte des vom Aussterben bedrohten Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) liegt knapp außerhalb des B-Plangebietes an einem kleinen Gebäude. Sollte ein Abriss des Gebäudes im Rahmen der geplanten Umnutzung vorgesehen sein, wird die derzeit genutzte Fortpflanzungsstätte zerstört und es sollten geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

### **5.1.2 Reptilien**

Aufgrund fehlender Nachweise ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilienarten auszugehen.

### **5.1.3 Amphibien**

Da sich im Bereich des Entwässerungsgrabens voraussichtlich keine Änderung durch die geplante Photovoltaiknutzung ergeben, besteht keine direkte Betroffenheit potenzieller Habitate von Amphibien, wie dem nachgewiesenen Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*).

## **5.2 Vermeidungsmaßnahmen**

Um Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu mindern oder auszuschließen, sollten Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen werden.

### **5.2.1 Brutvögel**

Aufgrund der Besiedlung der für eine Photovoltaiknutzung vorgesehenen Ackerflächen und Brachen durch Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*), muss während der Brutzeit von März bis September bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Acker- und Brachflächen erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) gerechnet werden. Weiterhin ist von baubedingten Störwirkungen auf angrenzende Bruthabitate, z. B. von streng geschützten Arten

wie dem Neuntöter (*Lanius collurio*) oder dem Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), auszugehen.

Erhebliche Störungen sowie eine Verletzung oder Tötung von Tieren lassen sich durch Regelungen der Bauzeiten vermeiden. Sämtliche Baumaßnahmen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlagen sind daher außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten, die sich von März bis September erstreckt, durchzuführen. Entsprechende Bauzeitenregelungen sollten festgesetzt werden.

## **5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **5.3.1 Brutvögel**

Durch die geplanten Nutzungsänderungen des B-Plans sind ausschließlich die nachgewiesenen Arten der Äcker und Brachflächen von einem Verlust ihrer Bruthabitate betroffen.

In diesen Bereichen gehen die Niststätten von zehn Brutpaaren der Feldlerche (*Alauda arvensis*), von denen einige als Randsiedler einzustufen sind, je zwei Brutpaaren von Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) und je ein Brutpaar von Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) verloren.

Für gefährdete Arten, wie die Feldlerche, muss damit gerechnet werden, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bei einem durch den B-Plan vorbereiteten Lebensraumverlust im Bereich der Photovoltaikflächen verschlechtert. Es sind daher entweder Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Bruthabitate weiter genutzt werden können oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), durch die eine kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten sichergestellt wird, vorzusehen. Letztere Maßnahmen sollten nach Möglichkeit in räumlicher Nähe des geplanten B-Plangebietes umgesetzt werden.

Sollte ein Ausgleich der Revierverluste nicht vor Beginn der Baumaßnahmen oder nicht vor Ort möglich sein, sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu prüfen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art zu verhindern, sind kompensierende Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle notwendig.

Grundsätzlich kann eine großflächige Errichtung von Photovoltaikanlagen zu einer vollständigen Verdrängung oder zur Abnahme der Siedlungsdichten von Offen- und Halboffenlandarten führen (TRÖLTZSCH, NEULING 2013, BNE 2019). Durch eine extensive Grünlandnutzung unter den Solarmodulen sowie größeren Abständen zwischen den Solarmodulen ist aber auch, v. a. in Randzonen, eine Förderung entsprechender Arten möglich (TRÖLTZSCH, NEULING 2013, BNE 2019).

Für Bodenbrüter, wie die Feldlerche, Schafstelze, Schwarzkehlchen oder Goldammer, dürfte v. a. der Reihenabstand der Solarmodule ein entscheidender Faktor für eine mögliche Besiedlung sein (TRÖLTZSCH, NEULING 2013, BNE 2019). So ermöglichen erst breitere besonnte Streifen vielen Arten eine Nutzung auch zentraler Teile von Solarparks zur Brut (BNE 2019).

Als geeignete Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Arten könnten im nördlichen Teil des B-Plangebiets mindestens drei größere Reihenabstandflächen, von mindestens 20 Metern Breite vorgesehen werden. Beidseitig anschließend sollten jeweils zwei weitere Reihen einen Abstand von mindestens 6 Metern aufweisen. Alternativ könnten auch mehrere Einzelflächen ohne Photovoltaikmodule, die innerhalb des Gebietes verteilt sowohl im Zentrum als auch in Randzonen liegen und eine vergleichbare Flächengröße aufweisen, ausgewiesen werden. Weiterhin sollte parallel zum Entwässerungsgraben beidseitig sowie in allen Randbereichen von Gehölzen, die sich innerhalb des B-Plans befinden oder direkt angrenzen, jeweils ein Streifen von mindestens 10 Metern ohne Solarmodule frei gehalten werden.

Im Bereich der Photovoltaikanlagen sind Grünlandbestände zu entwickeln, die durch Mahd oder Beweidung extensiv zu nutzen sind. Es sollte keine Bewirtschaftung oder nur eine Bewirtschaftung von Teilflächen von maximal 50 % während der Hauptbrutzeit von April bis Juni stattfinden. Weiterhin sollten jährlich wechselnde nicht gemähte oder beweidete Teilflächen, v. a. im Randbereich der Anlagenstandorte, von mindestens 10 % belassen werden.

Bei einer Umsetzung entsprechender Maßnahmen, durch die die derzeit bestehenden Brutvorkommen der Feldlerche und weiterer Offen- und Halboffenlandarten im Gebiet gesichert werden können, sind keine zusätzlichen CEF-Maßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche notwendig.

Zusätzlich sollten folgende Maßnahmen, die sich auf eine Besiedlung durch Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes positiv auswirken, berücksichtigt werden:

- Strukturanreicherung durch Entwicklung von lückigen Kleingehölzen, Stein- und Totholzhaufen und Hochstaudenbeständen, v. a. im Randbereich der Anlagenstandorte.
- Möglichst breite Reihenabstände von 4 Meter oder mehr im gesamten Bereich der Photovoltaikflächen.

## 6 Literatur

- BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT BNE 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. - <https://www.bne-online.de/de/news/detail/studie-photovoltaik-biodiversitaet/>
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b: Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz, Bd. 57: 13-112
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & R. BESCHOW 2011: Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung. – Otis 19, Sonderheft, 448 S.
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W. 2019: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage, 33 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell
- TRÖLTZSCH, P. & NEULING, E. 2013: Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. – Vogelwelt 134: 155-179

### Gesetze, Verordnungen

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42